



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

01.02.2022**7.20.01 Nr.2**

Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Justus-Liebig-Universität Gießen
für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts
(Magister/Magistra Juris Internationalis - MJJ)
vom 20. Dezember 2006**

Fassungsinformationen

3. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des FB 01 am 22.02.2021; im Präsidium am 28.04.2021 beschlossen; tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR 01: 20.12.2006	HMWK: 09.01.2008	
1. <i>Änderungsfassung</i>	FBR 01: 16.01.2013	Präsidium: 26.03.2013	Wintersemester 2013/14
2. <i>Änderungsfassung</i>	FBR 01: 27.01.2016	Präsidium: 09.02.2016	Sommersemester 2016
3. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 22.02.2021	Präsidium: 28.04.2021	Wintersemester 2021/22

Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 22.02.2021	01.02.2022	7.20.01 Nr. 2	S. 2
--	------------	---------------	------

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
Präambel	3
§ 1 Magistergrad	3
§ 2 Magisterprüfung.....	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung	3
§ 4 Pflichtfächer	4
§ 5 Zulassung zur Magisterprüfung.....	4
§ 6 Zulassungsverfahren	4
§ 7 Schriftliche Prüfung	5
§ 8 Magisterarbeit.....	5
§ 9 Disputation	5
§ 10 Prüfungskommission	5
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	6
§ 12 Bestehen.....	6
§ 13 Zeugnis und Urkunde	6
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 15 Wiederholung.....	7
§ 16 Prüfungsamt, Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Ungültigkeit der Magisterprüfung.....	7
§ 18 Entziehung des Magistergrades	7
§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen	7
§ 20 Kooperation mit ausländischen Universitäten	8
§ 21 Verweise.....	8
§ 22 Inkrafttreten, Geltung	8

Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 22.02.2021	01.02.2022	7.20.01 Nr. 2	S. 3
--	------------	---------------	------

Präambel

Der Fachbereich Rechtswissenschaft richtet einen Studiengang „Internationales und europäisches Recht sowie Rechtsvergleichung“ ein, um die auch für deutsche Juristen zunehmend an Bedeutung gewinnende Ausbildung in allen Gebieten der internationalen und europäischen Rechtsbeziehungen sowie in der Rechtsvergleichung zu gewährleisten und die internationale Kooperation in der Juristenausbildung zu fördern. Dieser Studiengang schließt mit dem akademischen Grad eines „Magister / Magistra des Internationalen Rechts“ (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJl) ab.

§ 1 Magistergrad

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht den akademischen Grad „Magister / Magistra des Internationalen Rechts“ (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJl).

(2) Studierende der Rechtswissenschaft, die Berufsfelder für Volljuristinnen und Volljuristen in Deutschland anstreben, sollen den Studiengang mit dem Abschluss der Ersten Prüfung wählen; der Studiengang „Magister / Magistra des Internationalen Rechts“ eröffnet nicht den Zugang zur praktischen Juristenausbildung und zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Studierende, die diesen Abschluss anstreben, können den Studiengang Magister / Magistra Juris Internationalis als Ergänzungsstudium wählen und den Magistergrad neben dem Abschluss der Ersten Prüfung erwerben.

(3) Der Wahl des Studiengangs Magister / Magistra Juris Internationalis für Studierende, die abweichend von Abs. 2 nicht die Erste Prüfung anstreben, soll eine Studienberatung vorausgehen.

§ 2 Magisterprüfung

Der Magistergrad wird nach erfolgreichem Bestehen einer Magisterprüfung verliehen. Die Magisterprüfung ist eine akademische Abschlussprüfung. Durch sie sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gründliche rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse, insbesondere auch im internationalen Recht, erworben haben und imstande sind, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Magisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (§ 7), der Magisterarbeit (§ 8) und einer Disputation (§ 9).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus

- a) ein Studium der Rechtswissenschaft von in der Regel neun Semestern, davon zwei Semester als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen, sowie ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen, das insgesamt einem Studienjahr entspricht und in höchstens drei Abschnitte aufgeteilt werden darf. Von dem Erfordernis eines zweisemestrigen Studiums nach Satz 1 können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses befreit werden, wenn sie mindestens ein Jahr am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität tätig waren;
- b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 4 Abs. 1;
- c) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit internationaler, europäischer oder vergleichender Ausrichtung im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Credit-Points;
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder -soziologie) mit wenigstens einer schriftlichen Arbeit oder einem Referat, die oder das mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist;
- e) die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung;
- f) die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, öffentlichen Recht oder Strafrecht, in denen je eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind;
- g) die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar internationaler, europäischer oder vergleichender Ausrichtung.

Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 22.02.2021	01.02.2022	7.20.01 Nr. 2	S. 4
--	------------	---------------	------

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen gemäß dem ECTS gewertet werden oder sonst den hiesigen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Studierende, die Leistungsnachweise in Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach § 10 Abs. 4 der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Juli und 8. Dezember 1995 oder an einer anderen deutschen Universität erworben haben, sind von der Ablegung der Zwischenprüfung nach Abs. 1 Buchstabe e) befreit. Hierfür müssen jedoch Anfängerübungen in allen drei Rechtsgebieten erfolgreich abgeschlossen worden sein; einzelne Leistungsnachweise werden nicht angerechnet.

§ 4 Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die in § 7 des Hessischen Juristenausbildungsgesetzes (JAG) festgelegten Pflichtfächer. Nach Änderungen des JAG stellt die Dekanin oder der Dekan fest, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.

§ 5 Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf;
- b) das Reifezeugnis oder ein vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- c) das Studienbuch und die Studienbescheinigung;
- d) Bescheinigungen der ausländischen Studieneinrichtungen über ein ordnungsgemäßes Studium und die besuchten Lehrveranstaltungen;
- e) die Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bis g);
- f) die Benennung von Betreuerin oder Betreuer und Thema der Magisterarbeit;
- g) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat;
- h) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Prüfung oder eine vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder im Prüfungsverfahren steht.

Steht die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungsverfahren und sind Zwischenergebnisse bereits bekannt, so sind auch die anzuzeigen.

(3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 unvollständig sind oder

Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 22.02.2021	01.02.2022	7.20.01 Nr. 2	S. 5
--	------------	---------------	------

b) die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sie wird versagt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die Erste Prüfung, die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Klausuren von je fünf Stunden Bearbeitungszeit. Je eine Klausur ist aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht zu entnehmen. Der Schwierigkeitsgrad der Klausuren entspricht demjenigen der staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie werden von jeweils einer zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes befugten Person bewertet.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Prüfung bestanden haben, werden auf Antrag von der schriftlichen Prüfung befreit.

§ 8 Magisterarbeit

(1) Ist die schriftliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, wird das Verfahren nach Abs. 2 eingeleitet.

(2) Die Magisterarbeit muss einem internationalen, europäischen oder vergleichenden Thema aus einem Gebiet der Rechtswissenschaft gewidmet sein. Die Betreuung soll durch eine Professorin, Honorarprofessorin, außerplanmäßige Professorin, Privatdozentin oder einen Professor, Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor, Privatdozenten des Fachbereichs erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses die Betreuung durch eine andere zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes befugte Person genehmigen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Thema mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsamt mitzuteilen. Es wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Prüfungsamt zugewiesen, wenn die Betreuung und die Bewertung der Arbeit sichergestellt sind.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von vier Monaten nach Zuweisung des Themas durch das Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Das Prüfungsamt hat die Betreuerin oder den Betreuer, das Thema und den Abgabetermin der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen. Die Frist kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal auf begründeten Antrag um bis zu zwei Monate verlängert werden.

§ 9 Disputation

(1) Ist die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, erfolgt die Ladung zur Disputation (§ 2 Satz 4).

(2) Die Disputation soll im Ganzen nicht über eine Stunde dauern.

(3) Studierende desselben Studiengangs können als Zuhörer bei Disputationen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Die Magisterarbeit und die Disputation werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder sollen Professorin, Honorarprofessorin, außerplanmäßige Professorin, Privatdozentin oder Professor, Honorarprofessor, außerplanmäßiger Professor, Privatdozent des Fachbereichs sein; die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit soll der Kommission angehören. In Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses bestimmen, dass ein Mitglied der Prüfungskommission eine andere zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes befugte Person ist. Die Besetzung der Kommission kann nach Bewertung der Magisterarbeit wechseln.

(2) Jede Prüferin und jeder Prüfer bewertet jede Prüfungsleistung selbständig.

Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 22.02.2021	01.02.2022	7.20.01 Nr. 2	S. 6
--	------------	---------------	------

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 15 JAG bewertet. Nach Änderungen des JAG kann die Dekanin oder der Dekan feststellen, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung wird im Fall der §§ 8 und 9 aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch zwei, gebildet.
- (3) Die Gesamtbewertung der schriftlichen Prüfung wird im Falle des § 7 aus der Summe der einzelnen Prüfungsleistungen, geteilt durch drei, gebildet.

§ 12 Bestehen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsabschnitt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Es ist eine Abschlussnote zu bilden, indem die Noten der drei Prüfungsabschnitte zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Wird die Erste Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 in die Magisterprüfung einbezogen, werden die Noten der Magisterarbeit, der Disputation sowie der Ersten Prüfung zusammengezählt und durch drei geteilt. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. § 19 Abs. 4 JAG gilt entsprechend. Nach Änderungen des JAG kann die Dekanin oder der Dekan feststellen, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.

§ 13 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die einzelnen Fächer sowie Thema und Note der Magisterarbeit. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt, die folgenden Wortlaut hat: „Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht unter dem Dekanat von ... den akademischen Grad eines „Magister des Internationalen Rechts“ (Magister Juris Internationalis - MJII) auf Grund der Magisterarbeit über das Thema ... sowie der schriftlichen und mündlichen Leistungen mit der Gesamtnote ... “.
- (3) Für weibliche Magister wird die Urkunde mit dem Titel „Magistra“ ausgestellt. Auf Antrag kann eine Ausstellung mit dem Titel „Magister“ erfolgen.
- (4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird das Recht verliehen, den Magistergrad zu führen.
- (5) Der Bescheid über eine nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund nicht zur Disputation erscheint. Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zur Anfertigung einer Klausur (§ 7) oder gibt sie oder er eine Klausur nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird diese Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes, ggf. eines amtsärztlichen, verlangen. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet.

Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 22.02.2021	01.02.2022	7.20.01 Nr. 2	S. 7
--	------------	---------------	------

§ 15 Wiederholung

(1) Jede Klausur der schriftlichen Prüfung nach § 7 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wenn die Gesamtbewertung dieses Prüfungsabschnittes gemäß § 11 Abs. 3 vier Punkte nicht erreicht. Im Fall der Wiederholung wird jede Klausur von zwei zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes befugten Personen bewertet. Die Gesamtbewertung jeder Klausur wird aus der Summe der Einzelbewertungen, geteilt durch zwei, gebildet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.

(2) Die Magisterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.

(3) Die Disputation kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.

§ 16 Prüfungsamt, Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsamt gebildet, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet wird. Sie oder er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Prüfungswesens.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die Professorinnen oder Professoren werden auf vier Jahre, die anderen Mitglieder auf zwei Jahre vom Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden auf vier Jahre, welche oder welcher die Geschäfte führt. Sie oder er trifft die Entscheidungen und verkündet die Beschlüsse der Prüfungskommission gegenüber der Kandidatin oder dem Kandidaten. Sie oder er kann sich durch ein Mitglied der Prüfungskommission vertreten lassen.

(4) Die oder der Vorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer gemäß §§ 7 und 10.

§ 17 Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so sind das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Urkunde nach § 13 einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Entziehung des Magistergrades

Die Entziehung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsakten einsehen.

Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts In der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 22.02.2021	01.02.2022	7.20.01 Nr. 2	S. 8
--	------------	---------------	------

§ 20 Kooperation mit ausländischen Universitäten

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, mit den ausländischen Partneruniversitäten und -hochschulen Vereinbarungen zu schließen, die eine wechselseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gestatten. Die Vereinbarungen können auch die Organisation gemeinsamer integrierter Studiengänge zum Gegenstand haben, nach denen Teile des Studiums auf der Grundlage dieser Ordnung erfolgen.

(2) Vor dem Abschluss von Vereinbarungen bedarf es der Zustimmung durch den Fachbereichsrat und durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan veröffentlicht die getroffenen Vereinbarungen als Anlage zu der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis - MJI).

(4) Der Fachbereich Rechtswissenschaft wird sich dem European Credit Transfer System (ECTS) anschließen, soweit dies für die gegenseitige Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, nach Anhörung des Studienausschusses die nähere Ausgestaltung vorzunehmen. Bis zu näheren Vereinbarungen wendet der Fachbereich die in § 15 JAG vorgesehene Bewertungsskala an. Nach Änderungen des JAG kann die Dekanin oder der Dekan feststellen, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird. Auf Antrag werden diese Bewertungen mit den Bewertungsskalen der Partneruniversitäten verglichen, soweit diese Bewertungsskalen zur Verfügung stehen.

§ 21 Verweise

Soweit diese Ordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

§ 22 Inkrafttreten, Geltung

Diese Ordnung in der Fassung des Dritten Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 2021/22. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Gießen, 28. April 2021

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen